

Bruchstücke aus dem 'Liber Cancellariae Apostolicae' nach einer bisher unbekannten Handschrift.

Von Wilh. Altmann.

Von der Universitäts-Bibliothek zu Basel ist mir im Sommer 1889 zu Studien über das Baseler Concil u. a. die Handschrift A IV. 20 auf das Breslauer Staatsarchiv gesandt worden. In derselben erregte ein mit der nicht ganz zutreffenden Ueberschrift: 'Taxe litterarum apostolicarum Iohannis pape XXII.' versehenes Stück (fol. 264^r—266^r) meine Aufmerksamkeit. Nachdem ich mich davon überzeugt hatte, dass dasselbe in dem Buche E. von Ottenthals: 'Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V.' (Innsbruck 1888) nicht enthalten sei, sah ich darauf hin den von G. Erler¹ herausgegebenen 'Liber Cancellariae Apostolicae vom Jahre 1380' (Leipzig 1888) näher an und fand daselbst jenes Stück auf S. 172 ff. Eine nähere Vergleichung beider Texte ergab, dass der Baseler nicht aus der von Erler zu Grunde gelegten Pariser Handschrift (Cod. lat. 4169) stammen kann, sondern einer anderen, von der Pariser abweichenden Fassung des 'Liber cancellariae apostolicae' entnommen sein muss. Bestätigt wurde dies durch den Umstand, dass das sogenannte Provinciale², welches den ältesten Bestandtheil des 'Liber cancellariae apostolicae' bildet und auch in unserer Baseler Handschrift (auf fol. 349^r—353^r) sich vorfindet, gleichfalls von der Fassung der Pariser Handschrift (Erler S. 19 ff.) abweicht, und zwar nicht bloß in Aeusserlichkeiten³.

Das schon mehrfach gedruckte und in vielen Handschriften überlieferte 'Provinciale' nach unserer Baseler Hs. zum Abdruck

1) Das vortreffliche Register, welches Ottenthal seiner Publication beigegeben hat, lässt ein Register bei Erler um so mehr vermissen; auch erklärende Anmerkungen wären vielfach sehr erwünscht. 2) Vgl. darüber Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 253 ff. Das Provinciale war ursprünglich nur ein nach Provinzen geordnetes Verzeichnis sämmtlicher Erzbischöfe und Bisthümer der katholischen Christenheit. 3) Auch von der durch Weidenbach, 'Calendarium historico-christianum medii et novi aevi' (Regensburg 1855), S. 264 ff., mitgetheilten, von der Pariser verschiedenen Fassung des Provinciale weicht der Text der Baseler Hs. vielfach ab.